Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bald dumpfe Stallungen, Verkühlung (wessen?), Mangel an Bewegung, feuchte Weideplätze, Haarwechsel, Zahnwechsel u. s. w. angegeben. Die ältere Schule schrieb die Krankheit dem siderischen Einflusse des Mondes zu (daher der Name Mondblindheit). — Jetzt sei der Streit beendigt: „Das Mikroskop hat nachgewiesen, daß die Entstehungsursache der periodischen Augenentzündungen bei Pferden (Mondblindheit) auf nichts Anderes zurückzuführen ist als auf Pilzgebilde, welche auf der Hornhaut keimen, sich entwickeln, reifen, mit ihrem Mycelium die Hornhaut durchbohren, in und auf der Hornhaut fructificiren, zur vollen Reife angelangt, absterben, eine Unzahl von keimfähigen Sporen zurücklassend."

Die Pilzgebilde werden dann beschrieben und in Abbildungen gegeben.

Der Verlauf der Krankheit, welche mit dem grauen Staar oder Zusammenwachsen der Iris abschließt, ist in anschaulicher Weise klar gelegt.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser das Heilverfahren; er hält jedes Mittel, welches geeignet ist, vegetabilische Pilzgebilde abzutödten, für angezeigt, behauptet aber, daß ihm bei vieljähriger Heilpraxis eine Mischung von Petroleum und Carbolsäure die besten und sichersten Dienste geleistet habe. Ueber Verhältniß, Zubereitung und Anwendung sowie das Verfahren in den verschiedenen Krankheitsstadien werden Vorschriften gegeben und auf die Nothwendigkeit umfassender Desinficirung, um Verschleppung der Krankheit zu verhindern, hingewiesen.

Es scheint, hier hat wieder ein unberufener Laie eine wichtige Entdeckung gemacht, welche den Fachmännern verborgen geblieben ist. — Weitere Versuche werden wohl die Thatsache feststellen. Auf jeden Fall ist schon ein wirksames Heilverfahren ein großer Fortschritt, denn bisher kannte man kein Mittel, welches mit Erfolg gegen die sog. Mondblindheit angewendet werden konnte.

Vielleicht können auch die Menschenärzte aus der Entdeckung Nutzen ziehen. Unmöglich erschiene es nicht, daß viele Krankheiten des menschlichen Auges sich auf ähnliche Ursachen zurückführen ließen.

Vollständig gelöste Aufgaben-Sammlung 2c. aus allen Zweigen der Rechenkunst, der niedern und höhern Mathematik, aus allen Zweigen der Physik, Mechanik, Graphostatik, Chemie 2c. des Maschinen-, Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Hochbaues, der Konstruktionslehre 2c. 2c. von Dr. A. Kleyer, Ingenieur und Lehrer 2c. Stuttgart, 1881. Verlag von Julius Maier. Preis des Heftes 35 Cts.

Es liegen bis jetzt drei Hefte vor. Inhalt des 1. Heftes: Algebra (Zinsrechnungen), des 2. Planimetrie (Konstruktions-Aufgaben, gelöst durch die geometrische Analysis), des 3. Stereometrie (Körperberechnungen, das Prisma).

Jedem Heft sind eine Anzahl ungelöster Aufgaben beigegeben.

Die ersten Hefte des Werkes sollen nach Prospekt den Hauptbestandtheil des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtsplanes der Realschulen I. und II. Ordnung und der gleichberechtigten Fachschulen behandeln.

Zweck des Unternehmens ist, ältern Fachleuten als Repetitorium und Lehrern und Lernenden als Unterstützung beim Unterricht zu dienen und praktische Anleitung zum selbstständigen Weiterstudium zu geben.

Als Auffrischung der erworbenen und im Lauf der Zeit wieder vergessenen mathematischen Kenntnisse kann das Buch gute Dienste leisten.

Nach dem Inhalt der vorliegenden 3 Hefte zu schließen, dürfte Herr Kleyer seine Aufgabe gut lösen. Doch das Beste ist, wenn Jeder selbst urtheilt. — Bei dem geringen Preis der einzelnen Hefte ist Jedem Gelegenheit geboten, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das erscheinende Werk seinen Bedürfnissen entspricht.

Eidgenossenschaft.

— **(Ein Cirkular wegen der Offiziersblousen),** erlassen vom Waffenchef der Infanterie, bringt in Erinnerung, daß nach der Bekleidungsvorschrift nur blaue Offiziersblousen gestattet sind. Blousen von grüner Farbe sollen von Schützenoffizieren nicht getragen werden.

— **(Bundesgesetz betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.)** Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, in Abänderung des Art. 139 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Hornung 1881, beschließt:

Art. 1. Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und Kadres der Geniebataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungs-, bezw. Kadreskursen von folgender Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen, einberufen:

a. die Infanteriebataillone für 5 Tage mit vorangehendem viertägigem Kadresvorkurs;
b. die Feldbatterien und Positionskompagnien für 6 Tage;
c. die Kadres der Geniebataillone, inklusive Gefreite und Tambouren, für 6 Tage.

Die Inspektion der Handfeuerwaffen dieser Mannschaft geschieht während der Dauer des Wiederholungskurses, und es ist letztere von der im Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen Waffeninspektion für das betreffende Jahr befreit.

Die Wiederholungs-, bezw. Kadres-Vorkurse der Infanteriebataillone sollen, wenn immer thunlich, in den betreffenden Bataillonskreisen stattfinden.

Art. 2. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Füsilier- und Schützenbataillone der Landwehr, soweit sie nicht in die Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an den im Art. 104 der Militärorganisation vorgeschriebenen Schießübungen Theil zu nehmen.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele der ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und Schießübungen befreit sein sollen.

Art. 4. Die übrigen Landwehrtruppen, welche nicht in die im Art. 1 vorgesehenen Wiederholungs-, bezw. Kadreskurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine eintägige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrath ist jedoch verpflichtet, insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, auch diese Einheiten zu besondern Uebungen einzuberufen.

Art. 5. Der Art. 139 der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird hiemit aufgehoben und der Bundesrath beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,

betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 21. April 1881.

Der Präsident: Sahli.
Der Protokollführer: Gisi.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 7. Brachmonat 1881.

Der Präsident: A. Vessaz.
Der Protokollführer: Schieß.

— **(Freiwillige Schießvereine der Schweiz.)**

Jahr	Anzahl freiwilliger Schießvereine	Mitglieder derselben	Unterstützungsberechtigte Mitglieder	Bundesbeitrag Fr.	Ct.
1865	257	9,968	7,229	8,452.	50
1866	308	11,896	8,629	10,134.	50
1867	327	12,395	8,785	10,141.	50
1868	304	11,137	7,960	9,176.	25
1869	457	17,063	12,624	14,490.	25
1870	505	17,968	13,988	21,336.	25
1871	666	26,066	20,403	30,605.	25
1872	823	31,870	26,002	32,573.	25
1873	966	38,064	31,342	39,178.	25
1874	1126	45,256	33,162	41,524.	25
1875	1153	46,977	36,556	45,748.	25
1876	1202	48,073	36,592	91,647.	50
1877	1356	56,982	42,643	140,721.	90
1878	1340	51,179	38,412	126,759.	90
1879	1564	56,959	43,965	145,084.	50
1880	1712	65,343	49,261	147,783.	50
Gegenüber dem Jahr 1865 ergibt sich sonach für 1880 eine Vermehrung von	1455	55,375	42,032	139,330.	50

Neben diesen freiwilligen Schießvereinen bestanden in den Jahren 1879 und 1880: 175 bezw. 569 sogenannte Schießvereinigungen von der Infanterie des Auszuges Angehörigen, welche vorschriftsgemäß 30 Schüsse abzugeben hatten. Die Zahl der schießpflichtigen Militärs, welche in Vereinen oder in den erwähnten besondern Vereinigungen der Schießpflicht genügt haben, beträgt pro 1879: 19,535 und pro 1880: 75,414, denen vom Bunde im Jahre 1879: 39,070 Franken und im Jahre 1880: 135,745 Franken 20 Cts. als Munitionsentschädigung ausbezahlt wurden. C. S.

Ausland.

Oesterreich. Am 30. v. M. hat sich in Lienz im Tirol FML. Karl v. Tegetthoff erschossen. — Karl v. Tegetthoff war der Bruder des Siegers von Lissa, des Vice-Admirals, Wilhelm v. Tegetthoff, der 1871 starb. FML. v. Tegetthoff hatte sich wie sein Bruder durch eigenes Verdienst in kurzer Zeit zu einer der höchsten militärischen Chargen emporgeschwungen. Karl v. Tegetthoff wurde im Dezember des Jahres 1826 zu Marburg geboren, in der Neustädter Militär-Akademie erzogen und im Jahre 1844 zum Lieutenant beim Infanterieregiment Nr. 44 ernannt. Die Feldzüge 1848 und 1849 machte er in Italien mit und erhielt für sein tapferes Verhalten das Militär-Verdienstkreuz. Im Jahre 1851 wurde er zum Hauptmann und 1859 zum Major im Adjutantenkorps ernannt und nahm als solcher an der Seite des FZM. Grafen Wimpffen an dem Feldzug in Italien Theil. Im österreichisch-preußischen Kriege 1866 kommandirte er als Oberst das Infanterieregiment Nr. 15 bei der Nord-Armee. — Im Jahre 1873 wurde Tegetthoff zum Brigadier ernannt, im Jahre 1878 zum Feldmarschall-Lieutenant befördert. In letzterem Jahre erhielt er bei Zusammenstellung des Okkupationskorps das Kommando der 6. Infanterie-Truppen-Division. Den hervorragenden Antheil, welchen Tegetthoff unter direktem Kommando des FZM. Freiherrn v. Philippovich an der Einnahme von Serajewo nahm, lebt noch in Aller Gedächtniß. Für die ausgezeichnete Führung in dieser Kampagne wurde Tegetthoff zum Kommandeur des Leopold-Ordens ernannt.

Nach beendetem Okkupationskriege rückte er mit den Truppen seiner Division nach Graz. Tegetthoff war schon seit vielen Jahren von einem Leberleiden befallen. Die Strapazen des Feldzuges zogen eine Verschlimmerung desselben nach sich, so daß Tegetthoff im verflossenen Jahre gezwungen war, sich in den Ruhestand zurückzuziehen. Die unheilbare Krankheit soll seinen Entschluß, sein Leben zu enden, zur Reife gebracht haben.

Die Armee hat einen ihrer tüchtigsten Generale verloren, von dessen glänzender Befähigung Oesterreich sich noch manche schöne Leistung hätte versprechen dürfen.

Verschiedenes.

— **(Gefährlichkeit der Spielfeuerwerk-Industrie.)** Die „Mittheilungen des österr. Artillerie-Komite's" sprechen sich darüber wie folgt aus:

Eine besondere Aufmerksamkeit wird seit der im Jahre 1878 in der Rue Béranger zu Paris stattgehabten, in einem späteren Theile des Berichtes näher beschriebenen Explosions-Katastrophe den Erzeugungsstätten von Kinderfeuerwerk, deren sich allein in London 14 befinden, sowie den Depots und Verkaufsstellen solcher gefährlicher Artikel zugewendet.

Es wäre sehr nothwendig, auch bei uns ein strenges Augenmerk diesem so eminent sicherheitsgefährlichen Industriezweige zuzuwenden. Ein im verflossenen Jahre in einer Erzeugungsstätte solcher Kinderkapseln in Wien stattgehabter Unglücksfall hat erkennen lassen, wie sorglos bei uns schon die Darstellung solcher Artikel betrieben wird, und die täglich in den gelesensten Zeitungen, sowie auch auf Plakaten an den frequentesten Passage-Punkten veröffentlichten Anpreisungen von „Kinderpistolen, ganz gefahrlos, sammt Munition", „Jux-Pistolen", „Carver-Pistolen", „Japanesisches Zimmerfeuerwerk" u. dgl. betreffen durchwegs Artikel, welche um so gefährlicher erscheinen, als sie beim Gebrauche in die Hände von Kindern gegeben werden.

Es ist schwer anzunehmen, daß alle diese Artikel, deren Anfertigung ja wiederholt amtlich verboten worden ist, und deren Zulassung schon Fall für Fall äußerst bedenklich erscheint, mit jenen Vorsichten erzeugt, deponirt und in Verkehr gebracht werden, welche den Anforderungen der persönlichen und öffentlichen Sicherheit nur halbwegs entsprechen.

Es ist vielmehr ganz wahrscheinlich und fallweise auch thatsächlich erwiesen, daß derartige Industrien, ob zwar sich ihre Früchte pompös genug ankündigen, schon mit Rücksicht auf ihre Nachbarschaft ganz im Verborgenen ausgeübt werden, daß sich Wohnstuben unserer stark bevölkerten Zinshäuser in Laboratorien und Magazine von Kinderkapseln und ähnlichem gefährlichen Spielwerk verwandeln, und daß man den Betrieb der fern von bewohnten Orten situirten Sprengmittel-Fabriken gewissenhaft, jenen der inmitten der Bevölkerung etablirten Explosio-Ateliers aber — weil unbekannt — gar nicht überwacht!

Wie viel von solchem Kinderfeuerwerk, das in einzelnen Exemplaren noch relativ gefahrlos erscheinen kann, von dem Konfektionär oder Händler mitunter angesammelt wird, zeigen eben die in dem vorliegenden Berichte enthaltenen Daten der technischen Untersuchungs-Kommission, welche zur näheren Aufklärung der veranlassenden Momente u. dgl. nach dem Unglücksfalle in der Rue Béranger zusammenberufen wurde.

Von den fast durchaus aus amorphem Phosphor und chlorsaurem Kali, daneben aber je nach ihrer Gattung auch noch aus Harz, Bleiglätte, Schwefelantimon, Schwefel oder Kalisalpeter kombinirten, im Ganzen etwa je 10,12 mg. des Knallpräparates zwischen Papierblättchen enthaltenden Kinderkapseln waren nach Angabe der Kommission kaum weniger als 6,372,000 Stück, möglicherweise aber auch weit mehr (bis zu 19,332,000 Stück) solcher Kapseln im eigentlichen Magazin, und 1,440,000 dersel-